

SATZUNG
des
BOWLING-SPORT-VEREINS 1970 AUGSBURG e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bowling-Sport-Verein 1970 Augsburg e.V." (BSVA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nr. VR 1036 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverein e.V. vermittelt.
 - b. der Bayerischen Bowling Union e.V. (BBU), die Anschlussverband im Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (BSKV) und damit auch Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) und in der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) ist.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben

- (1) Der BSVA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, um die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege und Förderung des Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport sinnvoll zu fördern.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Niemand wird aufgrund von Hautfarbe oder nationaler Herkunft bezüglich der Mitgliedschaftseignung benachteiligt.
- (3) Der BSVA bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes. Besonders setzt er sich für die Jugend ein. Er ist bestrebt, aus seinen Reihen sportliche Führungskräfte und Lehrkräfte ausbilden zu lassen.

- (4) Der BSVA ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Art der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft ist möglich als:
- a) Einzelmitglied
 - b) Mitglied in einem Club
 - c) Verein mit Bowlingabteilung
 - d) Ehrenmitglied
 - e) förderndes Mitglied
 - f) passives Mitglied
- (2) Kennzeichnung der Mitglieder
- a) Als Einzelmitglied gilt, wer nicht einem Club oder einem Verein mit Bowlingabteilung angehört, aber sonst am Sportbetrieb des BSVA teilnimmt.
 - b) Clubs
Clubs sind Zusammenschlüsse von BSVA-Mitgliedern zum Zweck der Teilnahme am Ligenspielbetrieb. Der Club ist innerhalb des Vereins selbständig. Er ist an die Vereinssatzung gebunden und wird rechtlich vom BSVA vertreten.
Er muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Verliert ein Club während seines Bestehens so viele Mitglieder, dass er die vorausgesetzte Mindestzahl unterschreitet, so wird der Vorstand des BSVA bemüht sein, dem betreffenden Club zu seinem Fortbestand neue Mitglieder zuzuführen, um die Teilnahme des Clubs am Ligenspielbetrieb zu sichern. Sollte dies nicht möglich sein, geht die Vorstandsfunktion dieses Clubs vorläufig auf die Vereinsführung über. Diese hat innerhalb des Clubs dieselben Rechte und Pflichten, wie sie ihr nach dieser Satzung gegenüber dem BSVA zustehen. Der Vereinsausschuss des BSVA entscheidet dann über das weitere Schicksal des betreffenden Clubs.
 - c) Vereine mit Bowlingabteilungen
Für Vereine mit Bowlingabteilungen gilt sinngemäß dasselbe wie für die Clubs. Jedoch können solche Bowlingabteilungen auch aus mehreren Clubs bestehen.
 - d) Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung des BSVA auf Vorschlag des Vorstandes einzelnen Mitgliedern für besondere Verdienste um den BSVA verliehen. Auf Antrag des Vorstandes kann diese von der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.
 - e) fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Zweck und Aufgaben des BSVA über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus unterstützen.

- f) passive Mitglieder
Passive Mitglieder unterstützen den BSVA durch ihre Beitragszahlung. Sie sind nicht berechtigt, am Sportbetrieb teilzunehmen.

(3) Aufnahmeverfahren

- a) Mitglied des BSVA kann jeder werden, der dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet spätestens innerhalb sechs Wochen über die Anerkennung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann der abgelehnte Antragssteller binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Vereinsausschuss.

- b) Der BSVA kann bei Eintritt in den Verein eine vom Vereinsausschuss festgesetzte Aufnahmegebühr verlangen.
- c) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied schriftlich die Satzung des BSVA und seiner übergeordneten Organisationen an.
- d) Jedes neue Mitglied wird nach seinem Eintritt in den Verein über die Satzung in Kenntnis gesetzt.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BSVA endet durch:

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche oder elektronische (z.B. E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

- b) Mit dem Tod des Mitglieds.

- c) Ausschluss

Mitglieder oder Clubs können durch den Vereinsausschuss des BSVA aus diesem ausgeschlossen werden:

- Wenn die satzungsmäßigen Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern grob verletzt werden und die Verletzung, trotz der vom Vorstand erfolgten, schriftlichen, unter Androhung des Ausschlusses, Abmahnung fortgesetzt werden.
- Wenn in grober Weise und schuldhaft das Ansehen des BSVA geschädigt wird oder gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
- Wenn unsportliches Verhalten vorliegt (gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung der übergeordneten Dachverbände, sowie deren Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung).
- Wenn Weisungen des BSVA oder der übergeordneten Dachorganisationen nicht befolgt werden.
- Wenn die obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- Wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher oder elektronischer Mahnung nicht entrichtet wird.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen ausgesprochenen Ausschluss ist binnen zwei Wochen ein schriftlich an den Vereinsausschuss einzureichender Einspruch zulässig, welcher Anspruch auf umgehende Behandlung hat. Über den Einspruch hat der Vereinsausschuss nach einer angemessenen Zeit der Überprüfung desselben zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist bezüglich des Ausschlusses vereinsintern endgültig.

d) Auflösung

Mit der Auflösung des Vereins verlieren die Mitglieder nach Abschluss der Liquidation auch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden.

- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben jährlich fällige Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Hierzu kann eine Beitragsordnung erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres für das kommende Jahr zu bezahlen.
- (2) Daneben können vom Vereinsausschuss noch Gebühren für z. B. Ranglistenkarten, Startgelder, Schiedsrichter- und Ligaleiterumlagen erhoben werden.
- (3) Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen (siehe § 4 Abs. 4 Buchstabe c).

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Der BSVA ist der organisierte Zusammenschluss seiner sämtlichen Mitglieder. Innerhalb ihres Bereiches sind diese für alle mit der Pflege des Bowlingsports zusammenhängenden Fragen durch eigene Satzung und Ordnungen zuständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung der übergeordneten Dachorganisationen vorbehalten sind.
- (2) Sie sind ferner berechtigt:
 - a. an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b. Anträge zu diesen einzureichen,
 - c. an der Beschlussfassung derselben mitzuwirken,
 - d. ihr Stimmrecht auszuüben,
 - e. an allen sportlichen Veranstaltungen, die von der DBU bzw. deren nachgeordneten Verbänden genehmigt sind, teilzunehmen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8 Organe des Vereins

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| a) die Mitgliederversammlung | d) besondere Vertreter |
| b) der Vereinsausschuss | e) der Satzungsausschuss |
| c) der Vorstand | |

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über Angelegenheiten der inneren Ordnung im Verein zu befinden. Ihr allein obliegt die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der administrativen Organe des Vereins und die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks. In der Mitgliederversammlung formt sich durch Antragseinbringung, Beschlussfassung und Stimmabgabe der Mitglieder der Gesamtwille des Vereins.
- (2) Kein Weisungsrecht hat die Mitgliederversammlung dagegen in bestimmten Angelegenheiten, für die die Vorstandschaft nach der Satzung allein zuständig ist. Sie kann lediglich durch Empfehlung, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, Einfluss auf die Entscheidung nehmen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder über elektronisch zugeleitete Mitteilung vom Vereinsausschuss einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließen,
 - b) mindestens ein Viertel alle Mitglieder dies verlangen,
 - c) es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der übrigen Vereinsausschussmitglieder
 - c) Bericht der Revisoren
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - f) Wahlen
 - g) Beschlussfassung über vorliegende AnträgeDie Punkte e) und f) kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes oder Revisors abläuft bzw. wenn eine solche Position neu zu besetzen ist.

- (7) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei mehreren Kandidaten treten im zweiten Wahlgang nur noch die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang an. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (8) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch vorliegen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei erstreckt sich eine Amtsperiode auf zwei Geschäftsjahre. Die Amtsperiode beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören an:
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| a) der Vorsitzende | f) der Jugendwart |
| b) der stellvertretende Vorsitzende | g) der Pressewart/Webmaster |
| c) der Kassenwart | h) Beisitzer |
| d) der Sportwart | i) besondere Vertreter |
| e) der Schriftführer | |

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart können nicht mehrere Ämter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche der in Satz 1 genannten Positionen tatsächlich besetzt werden. Der Vereinsausschuss kann maximal für die Dauer seiner Amtsperiode für bestimmte Aufgaben Beisitzer als weitere Vereinsausschussmitglieder bestimmen oder für Ausschussmitglieder, die während einer Amtsperiode ausscheiden, Ersatzmitglieder bestellen. Für die Besetzung einer solchen Position geht das Stimmrecht derselben auf die Vertreterperson über. Gleiches gilt, in Bezug auf das Stimmrecht, für Beisitzer.

- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses führen die Aufgaben ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen sind möglich.
- (4) Vereinsausschuss
Der Vereinsausschuss ist für die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand zuständig. Ihm können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt an Stelle dieser oder bis zu deren Entscheidung über alle im laufenden Geschäftsjahr auftretenden Angelegenheiten, welche durch die Mitgliederversammlung nicht geregelt wurden. Dabei bestimmt sich die Beschlussfassung dieses Organs ausschließlich nach der Satzung. Es darf nicht gegen den Willen der Mehrheit der Mitgliederversammlung verstoßen werden.

Die einzelnen Ausschussmitglieder haben die ihnen gemäß der Satzung im Innenverhältnis, d. h. innerhalb des Vereins, übertragenen Funktionen für die laufende Vereinsarbeit wie folgt wahrzunehmen:

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von unter 3.000 € bestimmt er zusammen mit dem Vereinsausschuss.

In folgenden Fällen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert ab 3.000 €
- sowie über die Angliederung an andere Verbände.

Der Vorsitzende wird mit der Führung der Vereinsgeschäfte betraut. Zur Erledigung einzelner Aufgaben ist es ihm gestattet, Hilfspersonen heranzuziehen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss und kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

b) stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

c) Kassenwart

Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte des Vereins.

d) Sportwart

Der Sportwart ist zuständig für den Spielbetrieb sowie für alle sportlichen Belange und Veranstaltungen im Bereich des BSVA. Bei ihm sind alle Veranstaltungen anzumelden, damit er sie in seinem Kompetenzbereich genehmigen bzw. an die zuständige Stelle weiterleiten kann.

e) Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die erforderlichen Protokolle der Sitzungen an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

f) Jugendwart

Der Jugendwart ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen sowie für alle weiteren Belange der Jugendlichen des BSVA.

g) Pressewart/Webmaster

Der Pressewart/Webmaster ist Informant und Verbindungsmann zur allgemeinen Presse, zur Fachpresse sowie zu Rundfunk, Fernsehen und neue Medien. Die Mitglieder des BSVA haben ihn über die sportlichen Ereignisse zu informieren. Er ist federführend bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung für den Verein. Gelder, die aufgrund der Pressearbeit eingehen, sind dem BSVA zur Verfügung zu stellen. Der Pressewart/Webmaster betreut die Homepage des Vereins.

h) Beisitzer

Für bestimmte Aufgaben kann der Vereinsausschuss Beisitzer als weitere Vereinsausschussmitglieder bestellen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

- i) besondere Vertreter
Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf besondere Vertreter mit begrenzter Zuständigkeit als zusätzliches Organ desselben bestimmen. In den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen haben die besonderen Vertreter die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins, die nach außen für den Verein handeln und im Innenverhältnis die Vereinsgeschäfte zu führen haben. Der Umfang der Vertretungsmacht in dem zugewiesenen Geschäftsbereich mit Wirkung gegen Dritte wird bei der Wahl des besonderen Vertreters von der Mitgliederversammlung protokollarisch festgelegt und muss beim zuständigen Registergericht als Nachtrag zur Satzung angemeldet werden.
- (5) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter statt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den BSVA nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Jedoch ist der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte, wie in § 10 Abs. 4 Buchstabe a) dieser Satzung bestimmt, beschränkt. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes gleichberechtigt. Nach Neuwahlen oder bei personellen Veränderungen innerhalb des Vorstandes wird die Verteilung der Aufgaben desselben protokollarisch festgelegt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt vorzeitig aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für das Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Satzungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder des Satzungsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Der Satzungsausschuss arbeitet Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen aus bzw. überprüft aus Mitgliederkreisen eingehende Anträge.
- (3) Alle Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten, damit der Text mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung versandt werden kann.

§ 13 Revisoren

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Revisoren, die für alle Prüfungsbelange des Vereins zuständig sind. Dabei dürfen diese nicht Mitglied eines Ausschusses sein. Ein Revisor kann hintereinander nur für zwei Wahlperioden gewählt werden. Die Amtsperiode der Revisoren regelt sich nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Revisoren können das Vereinsgeschehen nach eigenem Ermessen - unverhofft und ohne Ankündigung - laufend überprüfen. Der Vorstand ist berechtigt, diese von sich aus zur Prüfung eines Vereinsbelanges innerhalb eines Geschäftsjahres zu veranlassen. Den Revisoren obliegt insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Dem Vereinsausschuss geben die Revisoren ggf. Zwischenberichte, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Sie haben gemäß § 9 Abs. 4 Buchstabe c) dieser Satzung das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, um damit nötigenfalls gegen aufgedeckte Fehler vorgehen zu können.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dies soll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vereinsausschusses bekanntgegeben werden.
Eine Abschrift des Protokolls wird den Mitgliedern des BSVA zur Kenntnisnahme an geeigneter Stelle bekanntgegeben.
- (2) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vereinsausschuss mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der Mitglieder des Vereins verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
- (4) Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Im Falle der Auflösung ist Liquidator der Vorstand, falls die Mitglieder nichts anderes bestimmen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung und der Satzungsgemäßen Aufgaben des BSVA und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Dachorganisationen und Verbänden ergeben, werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) Personenbezogenen Daten der Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder digital gespeichert und verarbeitet.

Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, sind in der Datenschutzgrundverordnung geregelt

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des BSVA vom 18.09.1981 außer Kraft.

Satzung in der Fassung vom 21.03.2018 mit Änderungen in §§ 4/3b, 4/4c, 4/4d, 15/2b vom 30.07.2019 durch den Vorstand auf Grund erteilter Vollmacht.

Rudolf Mihatsch
(Vorsitzender)

Werner Eggli
(stellvertretender Vorsitzender)